

Satzung

des Regionalvereins LEADER-Region 3-Länder-Eck e.V. vom 19.10.2015

(in der geänderten Fassung vom 09.03.2023)

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 19.10.2015 gegründet und führt den Namen „Regionalverein LEADER-Region 3-Länder-Eck“. Die Vereinsregistereintragung ist am 22.04.2016 beim Amtsgericht Siegen erfolgt; seither trägt der Verein den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wilnsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in den Gemeinden Burbach, Neunkirchen und Wilnsdorf, genannt „Region“, durch Maßnahmen und Projekte nach Abs. 2. Er will mit einer engen Verknüpfung der Menschen in der Region den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielsetzung des LEADER-Gedankens gerecht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch Maßnahmen und Projekte zur Förderung
 - des gemeinschaftlichen Zusammenlebens von Menschen in Vereinen, Initiativen und Institutionen,
 - des Erhalts und der Weiterentwicklung der dörflichen Infrastruktur,
 - des Schutzes der Kultur- und Naturgüter,
 - der kulturellen Identität und Entwicklung der Region,
 - der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Region,
 - des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel,
 - der Bildung in der Region,
 - von Perspektiven für Kinder, Jugendliche und Familien in der Region,
 - des bürgerschaftlichen Engagements in der Region,
 - des sozialen Ausgleichs und der Integration benachteiligter und zugewanderter Menschen in die Gesellschaft,
 - des Gesundheitswesens,
 - der Wirtschaft,
 - des Tourismus und der Freizeitgestaltung,
 - der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
 - der Auseinandersetzung mit den Folgen des demografischen Wandels.

Insgesamt sollen die Aktivitäten des Vereins zur Zukunftssicherung der Region beitragen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§11) des Vereins wahr.
- (6) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind.
- (7) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten und ggf. auch wieder auflösen oder umstrukturieren. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, zu informieren und Empfehlungen an die Organe zu erarbeiten.
- (8) Die Arbeitskreise tagen grundsätzlich öffentlich, können jedoch in begründeten Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst. Die Arbeitskreise sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern möchten. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen, der auch über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung ist dem Antragsteller¹ schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
- (2) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Mitgliedschaft für alle Mitglieder kostenlos zu lassen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Zuwendungen werden nicht gezahlt.

¹ Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - d) mit Erlöschen des Vereins nach Beendigung der Liquidation,
 - e) durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.
 - f) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER und des Programms ländlicher Raum NRW setzt sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) aus den 5 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern, die über den geschäftsführenden Vorstand hinausgehen.

Im erweiterten Vorstand muss die Anzahl der Wirtschafts- und Sozialpartner immer höher sein, als die Anzahl der öffentlichen Mitglieder.

§ 5

Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
- a) Änderung dieser Satzung,

- b) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein, soweit nicht der erweiterte Vorstand gem. § 3 Abs.4 zuständig ist,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- e) die Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- f) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- g) die vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge,
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
- i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
- j) Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER.

§ 6

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand wird über eine Ergänzung direkt informiert. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter, nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit auch die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahl in unterschiedlichen Intervallen stattfindet.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch über digitale Plattformen mittels Video- oder Telefonkonferenz stattfinden und Beschlüsse fassen. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne digitale Zusammenkunft im Umlaufverfahren mittels gleichlautender schriftlicher Erklärungen beschließen. Beschlüsse können auch in entsprechender elektronischer Form oder per Fax gefasst werden. Für alle vereinfachten Verfahren gilt, dass der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter mit eingebunden ist und der Verfahrensweise sowie dem Beschluss inhaltlich zugestimmt hat. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Mitgliederversammlung und Beschlussfassung.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jede der drei Gemeinden muss im geschäftsführenden Vorstand mit einem Mitglied vertreten sein.

- (4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten; die Vertretung soll möglichst der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter wahrnehmen.

§ 9

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Vorbereitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied,
 - f) Presse- und Bürgerinformation über die Aktivitäten des Vereins,
 - g) Bildung von Arbeitskreisen.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes vornehmen kann.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in Textform zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ist ein Regionalmanagement bestellt, nimmt es mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann auch ohne Zusammenkunft im Umlaufverfahren beschließen; diese Beschlussfassung erfolgt durch Gegenzeichnen von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, unter ihnen der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, durch mindestens drei gleichlautende schriftliche Erklärungen.

Der Beschluss kann auch in entsprechender elektronischer Form oder per Fax gefasst werden. Für alle vereinfachten Verfahren gilt, dass der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter mit eingebunden ist und der Verfahrensweise sowie dem Beschluss inhaltlich zugestimmt hat.
- (3) Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn die Zusammensetzung der Anwesenden den entsprechenden Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellv. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des zweiten stellv. Vorsitzenden.

- (4) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle durch den Schriftführer zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugestellt und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nichtöffentlich, es sei denn, er beschließt eine öffentliche Diskussion für bestimmte Themen. Zur Aufklärung von Sachverhalten können Dritte als Berater hinzugezogen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann auch über digitale Plattformen mittels Video- oder Telefonkonferenz tagen und Beschlüsse fassen. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11

Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Fortschreibung und Umsetzung der im Zuge der Bewerbung um die LEADER-Förderung bereits erarbeiteten Regionalen Entwicklungsstrategie (RES),
 - b) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte,
 - c) Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen,
 - d) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen,
 - e) Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen sowie deren personelle Besetzung,
 - f) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte,
 - g) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen,
 - h) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes,
 - i) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger,
 - j) Unterstützung bei der Vorbereitung des geschäftsführenden Vorstandes bei Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - k) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe der Förderung von Kleinprojekten (Regionalbudget) in Anlehnung an die RES wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Kleinprojekte und
 - b) Benennung der Projektträger (Untermaßnahmenträger) für die Einzelmaßnahmen.
- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen im Gebiet der drei Kommunen ihren Wohnsitz haben. Zuwendungen an Vorstandsmitglieder werden nicht gezahlt, Aufwandsentschädigungen, wie bspw. Fahrtkosten, werden auf Antrag erstattet.

- (3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Jedes Mitglied des erweiternden Vorstands wird aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes, des Finanzamtes oder des Fördergebers erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in Textform zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ist ein Regionalmanagement bestellt, nimmt es mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch ohne Zusammenkunft im Umlaufverfahren beschließen; diese Beschlussfassung erfolgt durch Gegenzeichnen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, unter ihnen der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, durch mindestens die entsprechende Anzahl gleichlautender schriftlicher Erklärungen. Der Beschluss kann auch in entsprechender elektronischer Form oder per Fax gefasst werden. Für alle vereinfachten Verfahren gilt, dass der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter mit eingebunden ist und der Verfahrensweise sowie dem Beschluss inhaltlich zugestimmt hat.
- (3) Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn die Zusammensetzung der Anwesenden den entsprechenden Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellv. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des zweiten stellv. Vorsitzenden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen grundsätzlich an Entscheidungen, die eigene Interessen verfolgen, nicht mitwirken.
- (4) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle durch den Schriftführer zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugestellt und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der erweiterte Vorstand tagt nichtöffentlich, es sei denn, er beschließt eine öffentliche Diskussion für bestimmte Themen. Zur Aufklärung von Sachverhalten können Dritte als Berater hinzugezogen werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann auch über digitale Plattformen mittels Video- oder Telefonkonferenz tagen und Beschlüsse fassen. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Sitzung des erweiterten Vorstandes.

§ 13**Geschäftsstelle, LAG-Management**

- (1) Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass und in welcher Form eine Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend der Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle
 - leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung,
 - koordiniert den LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte,
 - prüft die Verwendungsnachweise und
 - wirkt bei der Vernetzung mit.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der erweiterte Vorstand kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim erweiterten Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Der Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) oder sein Vertreter nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Dem Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom erweiterten Vorstand übertragen werden.
- (5) Das Regionalmanagement kann mit einem Vertreter an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14**Auflösung des Vereins**

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an die Gemeinden Burbach, Neunkirchen und Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in ihrer nun vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Regionalvereins LEADER-Region 3-Länder-Eck e.V. am 21.11.2016 beschlossen und tritt mit Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Neunkirchen, den 14.11.2016

Ort, Datum

gez. A. Hering

1. stellv. Vorsitzende, Annette Hering

gez. Gerhard Zoubek

1. Vorsitzender, Dr. Gerhard Zoubek

gez. Günter Richter

2. stellv. Vorsitzender, Günter Richter